

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Zachun vom 18.10.2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Die Hauptsatzung vom 30.09.1999, die 1. Änderung vom 04.11.2001, die 2. Änderung vom 14.01.2005, die 3. Änderung vom 19.07.2006, die 4. Änderung vom 01.11.2012, die 5. Änderung vom 07.02.2013, die 6. Änderung vom 10.10.2013, 7. Änderung vom 19.03.2015 sowie die 8. Änderung vom 09.10.2018 wird im § 7 wie folgt neu gefasst:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 7 Entschädigungsordnung

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,-€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10,- €.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten, sofern andere Vorschriften eine Entschädigung nicht regeln, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Alt Zachun, 18.10.2019

Klemz
Bürgermeister

